

Satzung
über die Erhebung von Abgaben der
Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts -
für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
in den Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld
(ehemals Zweckverband Abwasserverband Siek)

vom 08.11.2024

mit Änderung vom 05.12.2024

(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung)

(Lesefassung)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 3, 2 Abs. 1 S. 1, 5, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 4. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), der §§ 1 Abs. 1, 2 des Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. 1974, 37) zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26. September 2018 (GVOBl. 2018, 476) zuletzt geändert am 06.08.2024 (GVOBl. S. 722), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), des § 46 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert am 03. Mai 2022 (GVOBl. S. 425), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld, dem Zweckverband Abwasserverband Siek, dem Amt Siek sowie der Hamburger Stadtentwässerung vom 30. März 2023 sowie den Satzungen über die Übertragung der Abgabensatzungshoheit der Schmutzwasserbeseitigung auf die Hamburger Stadtentwässerung der Gemeinde Braak vom 17. September 2024, der Gemeinde Brunsbek vom 17. September 2024, der Gemeinde Hoisdorf vom 17. September 2024, der Gemeinde Siek vom 17. September 2024 und der Gemeinde Stapelfeld vom 17. September 2024 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – die folgende Satzung erlassen und am 05.12.2024 geändert:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab
- § 9 Beitragssatz
- § 10 Beitragspflichtige
- § 11 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 12 Vorauszahlungen
- § 13 Veranlagung, Fälligkeit
- § 14 Ablösung

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Gebührenpflicht
- § 19 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 20 Vorauszahlungen
- § 21 Gebührenschuldende
- § 22 Fälligkeit und Erhebung durch die Hamburger Wasserwerke GmbH

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 23 Grundsätze für die Gebührenerhebung
- § 24 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 25 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 27 Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Schmutzwasserbeseitigung
- § 28 Datenschutz
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 ihrer Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung im Gebiet der Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld (ehemals Zweckverband Abwasserverband Siek).
- (2) Die HSE betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in geschlossenen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe von § 2 ihrer Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die HSE ist Trägerin der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld (siehe § 1 Absatz 1 der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung).
- (4) Die HSE ist für den Erlass von Satzungen und für die Erhebung von Abgaben in den Entsorgungsgebieten entsprechend § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung zuständig.

§ 2

Abgabenerhebung

- (1) Die HSE erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen (Anschlussbeiträge) einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung zentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die HSE erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen Gebühren.

§ 3

Kostenerstattungen

- (1) Die HSE fordert Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe für besondere Leistungen, die nicht durch die Abgaben nach § 2 abgegolten sind. Zu diesen besonderen Leistungen zählen:
 1. die Veränderung, Umliegung und Beseitigung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen, sofern diese Maßnahmen von zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten veranlasst worden sind,
 2. die Herstellung von zusätzlichen Schmutzwassergrundstücksanschlüssen im Sinne von § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Schmutzwassersatzung in der jeweiligen Fassung und
 3. die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche.

- (2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 schuldet, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides das Eigentum des Grundstücks innehat oder zur Nutzung am Grundstück dinglich berechtigt ist. Mehrere Schuldende sind Gesamtschuldende; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Schuldende des Kostenerstattungsanspruchs. Soweit der Anschlusskanal mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke Schuldende der Aufwendungen.
- (3) Die HSE ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss oder den gesamten Betrag der sich voraussichtlich ergebenden Kosten zu verlangen.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die HSE erhebt einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der HSE für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die HSE durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Schmutzwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Schmutzwassergebühren finanziert.

§ 6

Berechnung des Beitrags

Der jeweilige Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 9).

§ 7

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 8

Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 %, für das zweite 20 %, für das dritte 15 % und für alle weiteren 10 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 Meter und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangenen 2,40 Meter Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes herausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und dessen Grundstücksflächen teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der

jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder oder Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 v.H. der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 3. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 4. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhof), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich, (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe i) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen (Anschlussbeitrag) beträgt 2,10 € je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 10 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich berechtigt ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldende; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder der Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Schmutzwasseranlage ermöglichen.

- (2) Im Falle des § 7 Absatz 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung.
- (3) Unterliegt ein Grundstück zum Zeitpunkt des Abschlusses der nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahme nicht der Beitragspflicht nach § 7, entsteht der Beitragsanspruch, sobald Umstände eintreten, die eine Beitragspflicht nach § 7 begründen.

§ 12 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 10 gilt entsprechend. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber den Schuldenden des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 13 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen.
- (2) Werden beitragspflichtige Grundstücke oder selbständig nutzbare Grundstücksteile landwirtschaftlich genutzt, kann der Beitrag auf Antrag gestundet werden, soweit das Grundstück oder die selbständig nutzbaren Grundstücksteile zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden müssen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 14 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen den Beitragspflichtigen und der HSE in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung (§§ 8 und 9) entsprechend.

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke, die direkt oder indirekt in die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen entwässern, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der HSE auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die HSE sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Absatz 1 Satz 2) und Abschreibungen für der HSE unentgeltlich übertragene Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (3) Als in die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasser- und Brauchwasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene, geförderte und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese Wassermengen nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht,
 4. Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z. B. Zisterne) gesammelt, auf dem Grundstück verbraucht und dann als Schmutzwasser den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zugeführt wird.
 5. Niederschlagswasser, das aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen zugeführt wird.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge von der HSE unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 hat, soweit diese nicht durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen zugeführt wurden, die gebührenpflichtige Person der HSE binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die gebührenpflichtige Person nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder der gebührenpflichtigen Person nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 von der gebührenpflichtigen Person durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen.

Die HSE kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die HSE berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die nach Absatz 3 Nummer 4 als Schmutzwasser abzurechnende Niederschlagswassermenge wird, soweit ein prüfungsfähiger Nachweis nicht vorgelegt wird, die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge, bereinigt durch eine Pauschale für Verdunstungen etc. (Abflussbeiwert), multipliziert. Erfolgt die Einleitung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Menge dem Zeitanteil der Einleitung entsprechend aufgeteilt.

- (6) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Die Schmutzwassergebühr beträgt € 3,28 je m³ gebührenpflichtiger Schmutzwassermenge.

§ 17

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 16 Absätze 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 18

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

§ 19

Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 17); für schon entstandene Teilansprüche auf Schmutzwassergebühren werden während des Jahres Vorauszahlungen erhoben (§ 20).
- (2) Wechseln die Gebührenschuldenden während des Jahres, entsteht der Anspruch auf Schmutzwassergebühren für die Einleitung damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind die bisherigen und die neuen Gebührenschuldenden Gesamtschuldende.

§ 20 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der HSE Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen auf Schmutzwassergebühren werden mit je einem Zwölftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 jeweils am Monatsanfang erhoben.

§ 21 Gebührensschuldende

Gebührensschuldend sind neben den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Erbbauberechtigten oder bei Wohnungs- oder Teileigentum den Wohnungs- oder Teileigentümerinnen und -eigentümern, auch die Personen, die zur Nutzung am Grundstück dinglich berechtigt oder zur Nutzung des Grundstücks schuldrechtlich berechtigt sind. Mehrere Verpflichtete nach Satz 1 haften gesamtschuldnerisch; auch die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer einer Eigentumsgemeinschaft haften für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren gesamtschuldnerisch.

§ 22 Fälligkeit und Erhebung durch die Hamburger Wasserwerke GmbH

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Abschlusszahlungen auf Schmutzwassergebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die HSE kann die Schmutzwassergebühr einschließlich Mahnkosten und Säumniszuschläge durch die Hamburger Wasserwerke GmbH berechnen, die Gebührenbescheide ausfertigen und versenden sowie die Gebühren einziehen lassen. Die Gebühren können in diesem Falle mit dem Wassergeld fällig gestellt werden. Die Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens obliegt der zuständigen Behörde.

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 23 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Einrichtung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erhebt die HSE Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Zusatzgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 24 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 47,33 € für jede vorgenommene Entsorgung. Die Zusatzgebühr beträgt 22,15 € für jeden entsorgten Kubikmeter Fäkalschlamm.

- (2) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 32,13 € für jede vorgenommene Entsorgung. Die Zusatzgebühr beträgt 18,69 € für jeden entsorgten Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Kann aus Gründen, die die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Benachrichtigung nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr von 83,76 € erhoben.
- (4) In den Grundgebühren gemäß Abs. 1 und 2 ist das Auslegen und Einholen von bis zu 30 m Schlauchlänge enthalten. Für das Auslegen und Einholen zusätzlicher Schlauchlängen über 30 m hinaus wird für jeden zusätzlichen Meter Schlauchlänge eine Gebühr von 1,55 € erhoben.
- (5) Die Abrechnung der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt leistungsbezogen.

§ 25

Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube in Betrieb genommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird und dieses der HSE schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) §§ 17, 19, 20, 21 und 22 gelten entsprechend.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der HSE jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der HSE sowohl von der veräußernden als auch der erwerbenden Person innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies unverzüglich der HSE schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für diese, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der HSE dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 27

Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Schmutzwasserbeseitigung

Beantragt eine nach § 10 beitragspflichtige, eine nach § 21 gebührenpflichtige oder eine sonstige berechnete Person eine der in Satz 2 genannten besonderen Leistungen, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Eine Verwaltungsgebühr wird erhoben und nach Abschluss der Leistung sowie Festsetzung durch die HSE fällig bei

- a) Prüfung und Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschließlich Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage: 50 – 150 €
- b) Prüfung und Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung: 50 – 10.000 €
Erfordert die Entscheidung umfangreiche Prüfungen, bis zu 500 % der vorstehenden Gebühr.
- c) Auszüge aus der Anlagendokumentation der öffentlichen Abwasseranlage: 17 – 150 €
- d) Erteilung einer Bescheinigung über Anschlussbeiträge: 25 – 50 €
- e) Wiederholung eines Abnahmetermins aufgrund eines durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu vertretenen Grundes: 25 €
- f) Abnahme und Genehmigung von Privatwasserzählern gem. § 16 Abs. 5 und 6: 25 €

In den Fällen der Buchstaben a), b) c) und d) wird die Höhe der Gebühr in Abhängigkeit des notwendigen Umfangs der Bearbeitung und der Art der gebührenpflichtigen Leistung festgesetzt.

§ 28

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch den Gemeinden bekannt geworden sind, aus der Kämmerei, dem Fachbereich Finanzen und dem Einwohnermeldeamt des Amtes Siek, aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Ahrensburg, sowie den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die HSE zulässig. Die HSE darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG (SH)) i.V.m. den Satzungen der Gemeinden über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit die Gemeinden die öffentliche Wasserversorgung selbst betreiben, sind sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung an die HSE zu übermitteln. Die HSE darf diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinden sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedienen oder in den Gemeinden die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist

die HSE berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.

- (5) Die HSE ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (6) Die HSE ist befugt Subunternehmen hinzuziehen. Hierfür obliegt es der HSE ihre datenschutzrechtlichen Pflichten dem Subunternehmen zu übertragen.
- (7) Sofern die HSE personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit einem weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei dem weiteren Verantwortlichen sicher.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 16 Absatz 5 und § 26 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 KAG und können mit einer Geldbuße nach § 18 Absatz 3 des KAG geahndet werden.

§30

Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserverband Siek vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabeanprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hamburg, den 08.11.2024

gez. Ingo Hannemann
Technischer Geschäftsführer

gez. Gesine Strohmeyer
Kaufmännische Geschäftsführerin

* Anmerkung:

Die 1. Änderungssatzung vom 05.12.2024 trat am 01.01.2025 in Kraft.